

Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann / Bankkauffrau AO 2020

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1 der Abschlussprüfung § 8 AO:

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Konten führen und Anschaffungen finanzieren	90 Minuten	Mischverfahren: ca. 70% ungebundene Aufgaben ca. 30 % gebundene Aufgaben	100

Teil 2 der Abschlussprüfung § 10 AO:

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Vermögen aufbauen und Risiken absichern	90 Minuten	Mischverfahren: ca. 70 % ungebundene Aufgaben ca. 30 % gebundene Aufgaben	100
Finanzierungsvorhaben begleiten	90 Minuten	Mischverfahren: ca. 70 % ungebundene Aufgaben ca. 30 % gebundene Aufgaben	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	Gebundene und ungebundene Aufgaben (vollständig maschinell auswertbar)	100
Kunden beraten	30 Minuten	mündlich	100

Gewichtung der Prüfungsbereiche § 15 AO:

Prüfungsbereich Kontenführen und Anschaffungen finanzieren	20 %
Prüfungsbereich Vermögen aufbauen und Risiken absichern	20 %
Prüfungsbereich Finanzierungsvorhaben begleiten	20 %
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %
Prüfungsbereich Kunden beraten	30 %

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1. Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Vermögen aufbauen und Risiken absichern,
 - b) Finanzierungsvorhaben begleiten oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

IV. Punkte - Bewertungsschlüssel

I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0